

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

- I. Aus: Reglement über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh.** (In Ausführung der Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934. Vom Regierungsrat erlassen am 19. Juli 1934.)

A. Obligatorium.

§ 1. Die Verpflichtung, den obligatorischen Unterricht regelmäßig zu besuchen, gilt für die ganze Dauer der Lehre mit Einschluß der Probezeit (Verordnung I, Art. 11). Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Schulprüfung vor dem Lehrzeitende stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrlingsamt.

§ 2. Vom Unterricht wird durch das Lehrlingsamt befreit:

- a) wer eine gleichwertige höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;
- b) wer sich darüber ausweist, daß er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
- c) wer infolge geistiger und körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann. (B. G. Art. 29.)

§ 3. Der Schüler hat sich zum Unterricht pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Wegen Störung des Unterrichts, Widersetzlichkeit, unanständigen Betragens auf dem Schulweg oder bei mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums kann er gebüßt und in schweren Fällen dem Richter verzeigt werden. (B. G. Art. 57, kant. Verordnung § 24.)

B. Organisation des Unterrichts.

§ 7. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Antrag der Kreisschulkommissionen oder der Berufsverbände die zu errichtenden Berufsklassen und Fachkurse. (B. G. Art. 30 und Verordnung I Art. 18.)

§ 8. Die Schulkreise für den beruflichen Unterricht werden durch die Erziehungsdirektion festgelegt (K. V. § 2). Sie bestimmt auch den Sitz der Berufsschulen, sowie den Schulort der Berufsklassen.

Für die Zuweisung eines Lehrlings zu einer Berufsschule ist der Lehrort (nicht der Wohnort) maßgebend.

§ 9. Über die Zuweisung von Lehrlingen an außerkantonale Berufsklassen entscheidet das Lehrlingsamt. (B. G. Art. 30.)

§ 10. Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge und eventueller anderer Einnahmen verbleibenden Ausgaben der kantonalen Berufsschulen sind durch die beteiligten Gemeinden zu decken. (§ 30.)

§ 11. Die Gemeinden stellen gegen eine angemessene Entschädigung für die Berufsschulen die erforderlichen Räume und Einrichtungen samt Beleuchtung, Reinigung und Heizung zur Verfügung.

§ 12. Das kantonale Lehrlingsamt überwacht den gesamten beruflichen Unterricht für sämtliche Lehrverhältnisse des Kantons.

Die §§ 13—17 enthalten die Bestimmungen über die Aufsicht. Sie sind im I. Teil dieses Bandes im Abschnitt Appenzell A.-Rh. näher umschrieben.

§ 18. Die Klassen sind soweit möglich nach Berufen, beziehungsweise nach Berufsgruppen zu bilden (B. G. Art. 30). Oberster Grundsatz soll die Führung einer nach Lehrjahren gestuften Berufsschule sein.

Für gemeinsame Fächer (Verordnung I, Art. 15) können die Schüler in Sammelklassen zusammengefaßt werden. Sofern es wünschenswert erscheint, können diese Fächer im Lehrort (dezentralisiert) erteilt werden. Die Erziehungsdirektion entscheidet hierüber.

Die Klassenbestände sollen in der Regel, soweit nicht besondere Vorschriften des Bundes bestehen, nicht weniger als 8 und nicht mehr als 25 Schüler aufweisen. Die Erziehungsdirektion kann in besondern Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 19. Die Erziehungsdirektion kann die Lehrkräfte an Berufsschulen zum Besuche von Fach- und Fortbildungskursen des Bundesamtes verpflichten (Verordnung I, Art. 21).

§ 20. Die Besoldung der Lehrkräfte und des Vorstehers wird durch die Kreisschulkommission festgesetzt. Die Gemeinde des Berufsschulsitzes ist um Gewährung der nötigen Vorschüsse zu ersuchen.

§ 21. Der obligatorische Unterricht ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

§ 22. Die allgemeinen Lehrmittel sind von der Berufsschule zu beschaffen. Für Materialverbrauch und individuelle Lehrmittel kann von den Schülern eine angemessene Vergütung in Form eines Materialgeldes bis zu Fr. 10.— pro Semester erhoben werden.

C. Lehr- und Stundenpläne.

§ 24. Der Unterricht ist den einzelnen Berufen anzupassen. Er soll die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse erweitern und

vertiefen, die Freude an eigener Ausbildung wecken, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern und auf die verantwortungsvolle Lebensführung des Einzelnen in der menschlichen Gesellschaft hinwirken.

§ 25. Das Lehrlingsamt arbeitet in Verbindung mit den Berufsverbänden und der Lehrerschaft die Lehrpläne aus. Dabei sind die vom Bundesamt herausgegebenen Normallehrpläne wegleitend. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion (B. G. Art. 33) und sind auch der Lehrlingsprüfungskommission vorzulegen.

§ 26. Der obligatorische Unterricht darf in der Regel nicht über 20 Uhr hinaus erteilt werden und nicht auf Sonn- und Feiertage fallen. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrlingsamt (Verordnung I, Art. 34). Die Stundenpläne haben nach Möglichkeit auf die Berufs- und Verkehrsverhältnisse Rücksicht zu nehmen und sind dem Lehrlingsamt zur Überprüfung einzureichen.

§ 27. Die Pflichtfächer richten sich nach den Bestimmungen des B. G. Art. 28 und der Verordnung I, Art. 12.

§ 28. Die obligatorische Stundenzahl wird im Sinne von Verordnung I, Art. 13, durch die Kreisschulkommission des nähern bestimmt.

D. Rechnungswesen.

§ 29. Der Kassier der Kreisschulkommission besorgt in Verbindung mit dem Vorsteher das Rechnungswesen für den ganzen Schulkreis nach Maßgabe des B. G. Art. 50—52 und der Verordnung I, Art. 45—68, und der einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

§ 30. Die Verteilung auf die Gemeinden (§ 10) erfolgt im Verhältnis der Zahl ihrer Lehrlinge und deren Unterrichtszeit. Zahlungspflichtig für einen Lehrling ist diejenige Gemeinde, in welcher der Lehrbetrieb des Lehrlings liegt.

Außenkantonale Gemeinden haben für ihre Lehrlinge auch den entsprechenden Anteil des Kantonsbeitrages zu bezahlen.

Die außenkantonalen Berufsschulen stellen für ihre appenzelischen Schüler an das Lehrlingsamt Rechnung. Dieses leitet die Rechnung an die betreffenden Gemeinden zur Begleichung weiter.

E. Rekursinstanz.

§ 31. Rekursinstanz für sämtliche Entscheide der Kreisschulkommissionen und des Lehrlingsamtes ist die Erziehungsdirektion. Sie entscheidet ferner bei Anständen zwischen Gemeinden und Kreisschulkommissionen.

2. Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Regierungsrat erlassen am 5. Januar 1935.)

~~~~~

**XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

**Berufliche Ausbildung.**

Aus: **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.** (Vom 26. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I des Bundesrates zu diesem Gesetz, vom 23. Dezember 1932,

verordnet:

Aufsichtsbestimmungen siehe Einleitende Arbeit.

*Beruflicher Unterricht.*

Art. 16. Der Besuch einer Berufsschule ist für jeden Lehrling nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes obligatorisch. (Art. 28 B. G.)

Ein Lehrling kann vom obligatorischen Unterricht durch die Lehrlingskommission befreit werden, wenn die in Art. 29 B. G. vorgesehenen Gründe vorliegen.

Über die Organisation des beruflichen Unterrichts wird ein besonderes Reglement erlassen.

*Staatsbeiträge.*

Art. 22. Der Staat unterstützt die berufliche Ausbildung nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege bewilligten Kredite:

- a) Durch Beiträge an die von Gemeinden oder anderen Körperschaften eingerichteten gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen und Fachkurse;
- b) durch fachliche Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;
- c) durch die Durchführung oder Unterstützung der Lehrlingsprüfungen;
- d) durch Beiträge an freiwillige Hilfsgesellschaften, welche ungenügend bemittelte Lehrlinge unterstützen und die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung fördern.

~~~~~